

STADT ABENBERG

**Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes  
„Am Badeweiher“ in der Stadt Abenberg  
(Wohnmobilstellplatzbenutzungssatzung – WBS)  
Vom 21.02.2022**



Die Stadt Abenberg erlässt aufgrund Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998 S. 796) folgende

**Satzung**

## **§ 1**

### **Rechtscharakter, Nutzungsberechtigte**

Die Stadt Abenberg betreibt auf den Fl.Nr. 1015/16 und einer Teilfläche der Fl.Nr. 1016/3 der Gemarkung Abenberg einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung. Der Stellplatz steht ausschließlich Wohnmobilen und Campervans zur Verfügung. Nicht zugelassen sind auf diesem Platz PKWs, Wohnwägen (Wohnanhänger), Motorräder, Reisebusse sowie Zelte.

Nutzungsberechtigt ist nur, wer die Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Stadt Abenberg (Wohnmobilstellplatzgebührensatzung WGS) in der jeweils gültigen Fassung entrichtet hat.

## **§ 2**

### **Öffnungszeiten, Nutzungsdauer**

- (1) Der Platz ist ganzjährig geöffnet. Die Stadt Abenberg behält sich vor, den Platz zeitweise, z. B. aufgrund der Witterung oder zu bestimmten Anlässen (z. B. Veranstaltungen) zu sperren.
- (2) Die Höchstnutzungsdauer ist auf max. 5 Tage beschränkt (Aufenthaltsdauer).
- (3) Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes darf nur zeitweise, ausschließlich für Erholungszwecke (nicht für Wohnzwecke oder Dauercampen, auch nicht innerhalb der geltenden max. Aufenthaltsdauer) erfolgen.

## **§ 3**

### **Verhalten auf dem Platz**

- (1) Das Abstellen der Fahrzeuge hat in den vorgesehenen Stellplätzen zu erfolgen.
- (2) Die Benutzer des Stellplatzes verpflichten sich u. a.
  - a) Zur gegenseitigen Rücksichtnahme
  - b) Keine Abfälle zur Entsorgung mitzubringen
  - c) Die am Stellplatz anfallenden Abfälle ausschließlich in den dort dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen
  - d) Die Umgebung nicht zu verunreinigen
  - e) Hunde nicht unbeaufsichtigt frei herumlaufen zu lassen und deren Hinterlassenschaften zu entsorgen
  - f) Anlagen und Einrichtungen schonend zu behandeln
  - g) Die Abwasser- und Fäkalienentsorgung nur über die dafür vorgesehene Entsorgungsstation vorzunehmen
- (3) Offene Feuerstellen und feste Aufbauten sind auf dem Wohnmobilstellplatz verboten.
- (4) Mit Rücksicht auf alle Gäste des Wohnmobilstellplatzes sind Lärmbelästigungen, wie z. B. laute Unterhaltungen oder Musik, während der Nachtruhe in der Zeit von 22 – 7 Uhr zu vermeiden.

## **§ 4 Wasser- und Stromversorgung**

- (1) Für Frischwasser- und Stromversorgung stehen Stationssäulen zur Verfügung. Die Preise können an den Hinweistafeln am jeweiligen Automaten entnommen werden. Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Leistung besteht nicht, gleiches gilt für die Bereitstellung eines WLAN-Anschlusses.

## **§ 5 Hausrecht**

- (1) Die Stadt Abenberg bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Platzrecht aus. Die Nutzer haben den Anweisungen des Personals unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Platz ist unbewacht. Benutzung und Befahren des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer stellt die Stadt Abenberg, ihre Bediensteten oder Beauftragten von eigenen Haftungsansprüchen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Stellplatzes entstehen, frei. Die Haftung gem. § 823 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.
- (2) Die Stadt Abenberg haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Strom- und/oder Trinkwasserversorgung entstehen.
- (3) Minderjährige Kinder sind durch die Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden die durch Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

## **§ 7 Zuwiderhandlungen**

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer
1. entgegen § 1 dieser Satzung andere Fahrzeuge als Wohnmobile abstellt
  2. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Satzung den Wohnmobilstellplatz für Wohnzwecke und zum Dauercampen nutzt
  3. entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung Lärm verursacht
  4. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung Hunde nicht anleint und von diesen verursachte Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Avenberg tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Avenberg, den 21.02.2022



Susanne König  
Erste Bürgermeisterin

